

# Straftaten und Justiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorschriften<sup>195</sup>. Vor allem während der Anwesenheit der Böhmen, aber auch sonst waren Konzil und Stadtrat darauf bedacht, neben den leiblichen Gefahren auch die seelischen gering zu halten; sie untersagten – wie schon angemerkt – Belustigungen, vorab Tanzen und Würfelspiel<sup>196</sup>. Der Erfolg kann aber nur bescheiden gewesen sein. Von den «schönen Frauen», für die man anno 1432 besondere Häuser kaufte, damit jene nicht auf den Gassen herumgingen, gab es anno 1438, als eine neue böhmische Gesandtschaft heranrückte und den Vätern der Reformeifer wieder heiss in die Glieder fuhr, noch immer (oder jetzt erst recht?) *tanta multitudo*, die weiterhin *die noctuque per civitatem* lief<sup>197</sup>. Ob dem Unwesen besser wäre gesteuert worden, hätte man vor Jahren diese Damen der Konzilspolizei unterstellt und der Stadtbehörde entzogen, dies zu entscheiden wäre vermessen.

### *Straftaten und Justiz*

Von Unrecht, das einem Konzilsbesucher angetan wurde oder das ein solcher selbst beging, kann man fast nur in Konzilsschriften, vor allem in Sitzungsprotokollen vernehmen. Wissenswertes, gar Überraschendes findet sich da aber selten. Zum Beispiel musste ein Prälat, Bischof Nicolaus Wenke von Breslau, erleben, dass sein Hauswirt ihm seine Sachen entzog, um ihn am Auszug aus seinem Haus zu hindern<sup>198</sup>. Bestand ein Streit um die Miete? Schuldete der Bischof Geld? Dann gehörte sein Fall vor die schon genannte Deputation, und sicher war die Selbsthilfe des Vermieters eine Verletzung des Geleits. Dann gab es einen Streit zwischen einem Bürger und einem Peter von Amiens um einen Pferdeverkauf<sup>199</sup>; es ereignete sich ein Diebstahl, der einen Händler um eine ziemliche Geldsumme erleichterte, sodass der Rat, zu einer Entschädigung an sich kaum verpflichtet, gebeten wurde, «mit Rücksicht auf das Konzil» für den Betrag aufzukommen<sup>200</sup>. Mehrfach musste der Rat gegen auswärtige Übeltäter Druck ausüben, wenn Überfälle auf Reisende und Plünderungen vorgefallen waren. Er handelte dann mit Unterstützung des Konzils, vor allem wenn es sich bei den Opfern um Geistliche

<sup>195</sup> CB, Bd. 2, S. 470.

<sup>196</sup> CB, Bd. 2, S. 135, 304 .

<sup>197</sup> CB, Bd. 6, S. 39. – Vgl. Anm. 125.

<sup>198</sup> CB, Bd. 2, S. 82.

<sup>199</sup> CB, Bd. 2, S. 275.

<sup>200</sup> CB, Bd. 2, S. 419, 433, 441.

handelte, und natürlich auch mit Hilfe verbündeter Herren und Städte. So tat Basel das ihm Mögliche, um Petermann von Morimont (im Sundgau), der im Frühling 1431 einen Klosterprior gefangen genommen und eingekerkert hatte, zur Freigabe zu zwingen<sup>201</sup>. Kaum nötig, nochmals zu betonen, dass ähnliche Raubüberfälle, um die sich der Basler Rat kümmern musste, allenthalben vorkamen; sie häuften sich nach Ausbruch des Schismas zwischen Konzil und Eugen IV., als die Anhänger der beiden Parteien sich gegenseitig auf-lauerten<sup>202</sup>.

Straftaten, in welche die Konzilsbesucher verwickelt waren, notierte man ausserhalb der Gerichtsakte (die nicht vorliegen) in der Regel nur insofern, als sie zu Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte führten. Ende des Jahres 1431 wurde von den Bürgern ein Kürschner festgenommen und abgeführt, wogegen der Anwalt des Konzils Einspruch erhob, weil jener nicht *de foro iudicii civitatis* sei, vielmehr vor das Forum *auditoris curie camere Apostolice* gehöre<sup>203</sup>. Anzunehmen ist, dass er *causa concilii* oder *occasione concilii* in Basel weilte, zudem zur Dienerschaft eines Prälaten zählte (er wurde jedenfalls als *cortesanus* bezeichnet), weswegen er denn – wiewohl sein Handwerk auf den Laienstand hindeutet – dem Kirchen- und also Klerikerstand zugeordnet werden konnte. Sprach man ihm diesen Stand zu, durfte man ihn – gemäss dem Geleitbrief – tatsächlich weder vor ein städtisches Gericht noch vor irgendwelches andere weltliche bringen.

Eine eigene Gerichtsbehörde zu bestellen, einen *auditor camere* als deren Haupt und dazu *iudices* sowie einen *soldanus* (Polizeimann) zu wählen, musste zu den ersten Taten des Konzils gehören<sup>204</sup>. Die mit den betreffenden Aufgaben betrauten Männer wechselten häufig, wie denn überhaupt ein Grossteil der Konzilsteilnehmer kam und ging, ohne lange zu verweilen. Strenge Strafen verfügte dieses Gericht vor allem *contra turbatores concilii*<sup>205</sup>, das heisst gegen jene, die etwas sagten, schrieben oder taten, was unmittelbar oder mittelbar die Auflösung des Konzils fördern konnte, aber noch viele andere Arten von Sünden begingen, die hier gar nicht aufgezählt werden können<sup>206</sup>. Niemand wird sich wundern, dass es immer wieder der

<sup>201</sup> CB, Bd. 2, S. 12. – Überfall von Österreichern auf die Weinfuhre eines Abtes von Lure: CB, Bd. 2, S. 67.

<sup>202</sup> CB, Bd. 2, S. 67. CB, Bd. 5, S. 120 ff., 123. – Segovia, Bd. 2, S. 163, 1036 etc.

<sup>203</sup> CB, Bd. 2, S. 285.

<sup>204</sup> CB, Bd. 2, S. 130, 132, 150 f., 184, 195.

<sup>205</sup> CB, Bd. 2, S. 130.

<sup>206</sup> Segovia, Bd. 1, S. 211.

*procurator fiscalis* war, der für Bestrafungen votierte, etwa jener, die ohne Lizenz fortgingen, sich Einreden erlaubten, Konzilsdekrete übertraten oder als Gesandte des Papstes nicht wie die Konzilsmehrheit dachten<sup>207</sup>. Er war gewiss ständig in Geldsorgen. Doch zu den Strafen gehörte die Haft. Grosse wie kleine Sünder wurden in spezielle Konzilskerker gebracht, so auch jene Familiaren, die – wie schon angedeutet – städtische Anordnungen missachtend, Ruhe und Sicherheit gefährdeten, z.B. nach dem Abendläuten ohne Licht durch die Gassen strichen. Dass solche Konzilszugehörige *per clientes civium* oder *per satellites civitatis* aufgegriffen wurden, mussten die Väter freilich dulden<sup>208</sup>. Übrigens war es längst nicht immer leicht, Kleriker von Laien zu unterscheiden. Wenn jedoch einer öffentlich sichtbar eine Tonsur trug, musste man ihn – nach Ansicht des Konzils – für einen solchen gelten lassen (bis zum Gegenbeweis), und wurde er dennoch durch städtische Beamte ins städtische Gefängnis gebracht, so begaben sich Konzilsdeputierte zur Ratsversammlung, um das Verbot solcher Handlung neu einzuschärfen<sup>209</sup>. Da es nun unter den Klerikern nicht wenige unruhige Elemente gab, die über kurz oder lang den Kerker des Soldanus verdienten, so wird sich unter dessen Aufsicht zeitweise eine ansehnliche Schar zusammengefunden haben, und nicht immer ganz ungemütlich; jedenfalls die von den untersten Stufen der Kirchenordnung, auf denen sogar Türhüter Platz hatten, fühlten sich in dieser neuen Unterkunft möglicherweise nicht schlechter aufgehoben als im gewöhnlichen Domizil. Für Prälaten gab es besondere Gefängnisräume, wo man sie *cum omni honestate* abliefern konnte<sup>210</sup>.

Wenn edle Herren «de Grimaldis», weil sie mit einem Bischof um eine Festung stritten, nach Basel kamen und ebenda gegen Konzilsentscheide wütend anliefen, ja sogar mit einer Appellation an Papst Eugen drohten<sup>211</sup>, so war ihnen klar, welches Gericht und Gefängnis ihrer harren, sofern sie die Stadt nicht schleunigst verliessen. Als man sie abführen wollte, waren sie schon in weiter Ferne, und sollten sie Hilfe und Geleit der Basler genossen haben, so wären diese vom konziliären Standpunkt aus streng zu tadeln gewesen. Ebenso selbstverständlich war, wo Johann de Prato, Bischof von Parenzo, seinen Frevel überdenken müsse, der darin bestand, die päpstliche Auflösungsbulle von 1431 zuerst in Basel bekannt gemacht und dann

<sup>207</sup> CB, Bd. 3, S. 124, 255, 264, 319, 324, 487, 501, 509, 523, 559, 564, 570 f.

<sup>208</sup> CB, Bd. 2, S. 470.

<sup>209</sup> CB, Bd. 3, S. 442, 452, 584 etc.

<sup>210</sup> Segovia, Bd. 1, S. 834.

<sup>211</sup> Segovia, Bd. 1, S. 656.

noch in andere Städte gebracht zu haben. Nachdem man ihn hatte aufgreifen lassen, sass er mehr als hundert Tage in Haft, an verschiedenen Orten und zuletzt in Basel, wie es sich gehörte, im Gefängnis des Konzils, wo man darauf verzichtete, ihn *cum omni honestate* zu behandeln. Nach besagter Frist war er derart zerknirscht, dass die Väter an die Echtheit seiner Reue zu glauben sich gestatteten und ihn mit Ermahnungen entliessen<sup>212</sup>, worauf – aber nicht vorher – das Basler Geleit und alle andern Geleite ihm die Heimreise erleichtern durften. Solche und ähnliche Fälle gab es in grosser Zahl; das Basler Konzil war eben nicht weniger streng als das von Konstanz, vor allem dann nicht, wenn es für seinen Fortbestand fürchtete. Es gab selber Geleit oder verweigerte Geleit nach Bedarf; es sorgte dafür, dass das städtische Geleit funktionierte oder ausgeschaltet wurde je nach Interesse<sup>213</sup>. Da ein konziliäres Geleit besonderer Art zum Beispiel der für den Trierer Bischofsstuhl vom Papst bestimmte Raban von Felmstat erhielt und ein gleiches auch sein Gegner, der vom Kapitel Triers erwählte Ulrich von Manderscheid, genoss, musste Basel diesen beiden seinerseits Spezialschutz gewähren. So erschien denn Ulrich vor der Synode *associatus assistentibus et multis militibus ac civibus Basiliensibus*; denn er hatte da – wie vielerorts – sehr mächtige Feinde<sup>214</sup>.

Die soeben wiedergegebenen Berichte zeugen fast durchweg von der Einschränkung der baslerischen Justiz auf das im Geleitbrief umschriebene Feld und mehr noch vom willigen Gehorsam der Stadtbehörde gegenüber geleitlichen Verfügungen der Synode. Die Angaben über Einkerkierungen von Familiaren der Geistlichen ins städtische Gefängnis deuten kaum auf absichtsvollen Widerspruch der Räte, viel eher auf Voreiligkeit der Polizei in Zweifelsfällen, vielleicht auch auf Massnahmen infolge von Irreführung durch die Aufgegriffenen, von denen längst nicht alle eine Vorliebe für das Konzilsgericht und eine grössere Furcht vor dem Stadtgericht empfanden. Übrigens fehlte es kaum an Leuten, die gerne offen liessen, ob sie *causa concilii* in der Stadt weilten oder nicht, auch nicht an Geistlichen, die zögerten, sich dem Konzil recht eigentlich zu inkorporieren<sup>215</sup>. Solche Personen der städtischen Gewalt zu entziehen,

<sup>212</sup>CB, Bd. 2, S. 127, 132, 134, 165, 216, 220, 225. – CB, Bd. 5, S. 21. – Segovia, Bd. 1, S. 260.

<sup>213</sup>Allgemein gab der Basler Rat Geleit einzig im Einverständnis mit dem Konzil: CB, Bd. 2, S. 170. – Verschiedene Fälle von Aberkennung des Rechts auf Geleit, Immunität, Asyl auch unten.

<sup>214</sup>Segovia, Bd. 1, S. 623 ff. – CB, Bd. 2, S. 512, 522 f. – CB, Bd. 3, S. 46 ff., 51 etc.

<sup>215</sup>CB, Bd. 3, S. 1, 21, 442, 581, 584 etc.

zeigten die Väter geringes Interesse, und sie konzentrierten ihre Obsorge mehr und mehr auf die unzweifelhaft dem Konzil Unterstellten, auf die *supposita concilii*.

Bei der hohen Selbsteinschätzung des Konzils (einem Erbe aus Konstanz) wird man sich nicht wundern, dass es möglichst vieles entscheiden wollte, selbst Weltpolitisches, das vor ein weltliches Forum gehörte. Neben verschiedenen Mächten protestierte auch Kaiser Sigismund gegen solche Eingriffe in seine eigenen Kompetenzen, besonders dann, wenn Erbstreitigkeiten hoher weltlicher Herren zu schlichten waren<sup>216</sup>. Ereignete sich innerhalb von Basel nie ein sonderlich heftiger Disput über die Zuständigkeiten der beiden Gerichte und Gefängniswesen von Konzil und Stadt, so fehlte es doch nicht an einem kräftigen Zusammenstoss zwischen Konzilsgericht und dem dritten Gerichtshof innerhalb der gleichen Mauern, jenem der Diözese, dem damals noch Johann von Fleckenstein vorstand. Der Konzilspräsident Cesarini tadelte dessen Vikar, erhielt darauf eine Antwort, die ihn zum Zorne reizte, rief nach dem Soldanus, um den Schuldigen ins Gefängnis bringen zu lassen, und indem dieser Auftrag ausgeführt wurde, kam es beim Männerbad (*iuxta estuarium Manheit*) zu einer Begegnung mit dem Propst und Scholaster der Basler Kirche, die gegen eine Herausgabe des Vikars eine Kautions von tausend Florenen versprochen. Der Soldanus widersetzte sich dem Begehren, einige Diener von Propst und Scholaster zückten Messer; Notare und Schreiber waren ebenfalls zur Stelle, um die Herausgabe des Vikars zu erzwingen. Dabei wurde der Soldanus ganz übel traktiert und schliesslich abgeführt und in ein Gefängnis gesteckt. Nun grosse Aufregung in der Stadt und helle Entrüstung beim Konzil, dass sein Soldanus eingekerkert worden sei; man habe das *in contumeliam concilii* getan, und die Bürger hätten ihr Geleit gebrochen, *cives ... ruperint*<sup>217</sup>. Doch der Rat konnte Beweise dafür erbringen, dass unter den Delinquenten sich kein Bürger und niemand aus seiner Jurisdiktion befunden habe, setzte sich später für die Freilassung der natürlich ebenfalls inhaftierten Frevler ein und erreichte das Erbetene, allerdings nur nach mehreren Verhandlungen. Vorher aber musste noch dem Soldanus Satisfaktion geleistet werden, obwohl dessen tief gekränkte Würde an keiner ein Genügen fand<sup>218</sup>.

<sup>216</sup> RTA, Bd. 11, Nr. 224, S. 426 f.; Nr. 230 und 231, S. 435 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 942. – CB, Bd. 3, S. 171 ff., 180. – Bd. 5, S. 120 etc.

<sup>217</sup> CB, Bd. 5, S. 136 f., 140. Vgl. Bd. 3, S. 442, 450.

<sup>218</sup> CB, Bd. 3, S. 450.

Das war im Sommer 1435. Über die Gründe des Zwischenfalls kann man Folgendes bloss mutmassen. Die Basler Kirche und ihr Gerichtshof mögen damals längst begriffen haben, wie sehr sie vom Konzil bevormundet wurden. Ihre allgemeine Unzufriedenheit über diesen Zustand mag dadurch vergrössert worden sein, dass das Konzil seit Mitte 1434 an einer Reform nicht allein seiner selbst, sondern auch der Stadt arbeitete, wobei es vor allem die Beamten der Justiz aufs Korn nahm und die Taxen und Saläre der Notare, Schreiber und Boten unter Hinweis auf Missbräuche und üble Taktiken herabsetzte<sup>219</sup>. Der Konzilspräsident Cesarini nahm sich der Sache persönlich an, ja er zog sich im Februar 1435 für einige Wochen in die Kartause zurück, um die Reformentwürfe auszuarbeiten. Nachher wird er nur umso genauer nachgeprüft haben, ob man seine Vorschriften pünktlich befolge. Wirklich ärgerte er den bischöflichen Vikar mit dem Vorwurf, er habe «gegen den Sinn des kürzlich erlassenen Dekrets Geld genommen»<sup>220</sup>, und beharrte auf solcher Strenge, dass die an der Prügelei und Gefangennahme des Soldanus beteiligten Notare und Schreiber die Stadt aus lauter Furcht vor den Vätern verliessen<sup>221</sup>.

Nicht dass später Handgreiflichkeiten gegenüber Konzilsbeamten ausgeblieben wären. Als 1436 einem Lizentiaten und Schreiber der sakrosankten Versammlung, Ludwig Schack, eine *verberacio* verabfolgt worden war, suchten die *malefactores* Schutz in einer Kirche (wohl St. Johann) und fanden ihn da *ratione loci exempti*<sup>222</sup>. Immunität und Asyl für Leute, die sich an *supposita concilii* vergingen: das hatte gerade noch gefehlt. Eine Konzilsdeputation wurde zu den Bürgern abgeschickt, die ihnen beibringen musste, dass alle, die Angehörige eines Konzils belästigten, verprügelten und verletzten, durchaus kein Anrecht auf Asyl oder irgendein Privileg haben könnten: *gaudere non deberent inmunitate ecclesiarum aut privilegiis quorumcunque locorum quomodolibet privilegiatorum*<sup>223</sup>. Und um ja nicht missverstanden zu werden, setzte das Konzil ausdrücklich hinzu, das Dekret gelte auch für die Basler Bürger. Damit wurde ein Rechtsbrauch der Stadt eingeschränkt, obwohl im Geleitbrief stand, die Stadt behalte sich vor, die Schuldigen nach ihrem eigenen Recht und Brauchtum zu bestrafen und obwohl diese vielleicht etwas anfechtbare Erklärung vorerst

<sup>219</sup> CB, Bd. 1, S. 218 und Bd. 3, S. 122. – Segovia, Bd. 1, S. 729 ff., 781.

<sup>220</sup> CB, Bd. 5, S. 136: *contra mentem decreti proxime publicati recepit... pecuniam.*

<sup>221</sup> CB, Bd. 5, S. 136 f.

<sup>222</sup> Segovia, Bd. 1, S. 843. Vgl. CB, Bd. 1, S. 8.

<sup>223</sup> Wie Anm. 222 und CB, Bd. 3, S. 584.

offenbar keinen Einspruch veranlasst hatte. Doch mit dem Dekret machte das Konzil einmal mehr klar, dass ihm gegenüber die hergebrachten Rechtsvorstellungen nicht unbedingt gelten könnten, schon gar nicht, wenn sein Bestehen in irgendeiner Weise gefährdet wurde. Bezeichnenderweise musste es die genannte Verfügung wiederholt einschärfen und konnte weitere Prügeleien, mit denen sich Bürger an Konzilsleuten vergingen, nicht verhindern. Ein Schreiber der Synode, Johann Gaufridus zum Beispiel, wurde anno 1438 durch zwei Schneider der Bürgerwache so fürchterlich verhauen, dass er an den Folgen starb<sup>224</sup>. Das heisst nicht, die Stadträte seien gegen strenge konziliäre Vorschriften unzugänglich gewesen; sie lernten im Gegenteil, mit Frevlern so zu verfahren, wie das Konzil es verlangte, weswegen sie gelobt wurden, als nicht einmal ein kaiserlicher Diener am Asylort von St. Johann Schonung fand, sondern herausgezerrt und tags darauf – wegen Mordes und Totschlags – hingerichtet wurde, da ihm *loci dignitas ... adeo favit, ut sequenti die iugularetur*, wie die ironische Mitteilung sagt<sup>225</sup>.

Für die Verletzung des Geleits durch einzelne musste die Gesamtheit büssen. Sie verfiel dann regelmässig dem Interdikt, dem Verbot sakraler Handlungen wie Gottesdienst, Sakramentenspendung, Begräbnis, was für manche Gläubige eine wahre seelische Belastung bedeutete; denn obwohl durch diese Strafe die Erlangung des ewigen Heils ihnen gefährdet erschien, wurde sie nur für Menschen in Todesnot aufgehoben. Dabei dauerte sie oft Wochen lang. Und weil sie nicht nur für Geleitverletzungen der Bürger ausgesprochen, vielmehr auch sonst angewandt wurde, zum Beispiel wenn Konzilsteilnehmer sich skandalös aufführten oder wenn ein Prälat seinen Rivalen beim Zusammentreffen in Basel dank päpstlicher Vollmacht bannte oder wenn ein bereits gebannter Sünder die Stadt betrat usw.<sup>226</sup>, so war schliesslich zu befürchten – und dessen wurden die Väter sich bewusst –, dass das Volk aufbegehren könnte<sup>227</sup>. Man sah sich denn auch genötigt, das Verhängen dieser Strafe einzuschränken; sie sollte jeweils nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Konzils Geltung haben, das übrigens die diesbezüglichen Vorschriften nicht bis ins kleinste, *ad unguem* befolgen wollte, «weil sonst das Interdikt fast täglich in der Stadt herrschen würde»: *cotidie quasi erit*

<sup>224</sup> CB, Bd. 6, S. 264. 291. Über schwere Misshandlung eines Theologen auf der Strasse und folgendes Interdikt: Segovia, Bd. 2, S. 166.

<sup>225</sup> Segovia, Bd. 2, S. 54. Der Täter unterstand aber der Jurisdiktion des Kaisers.

<sup>226</sup> Segovia, Bd. 1, S. 833. Bd. 2, S. 166. Vgl. unten die Angaben über Streit in den Konzilssitzungen.

<sup>227</sup> CB, Bd. 2, S. 66 f., 68. – Segovia, Bd. 1, S. 775. – CB, Bd. 4, S. 28 ff.

*interdictum in civitate*<sup>228</sup>. Nicht anders wirkte sich die häufige Exkommunikation aus, sodass sich der Konzilspräsident Cesarini gegen die Verfügungen der Richter auflehnte, es sei ihnen nicht erlaubt, so leichtfertig vorzugehen<sup>229</sup>, und jedenfalls müssten die Schuldigen vorher verwahrt werden. Die Räte der Stadt, die für die Weitervermittlung der konziliären Entscheide zu sorgen hatten, wurden auch angehalten, eine Aufhebung der Strafen bekannt zu geben, immer genau so, wie das Konzil es bestimmte.

### *Aufgaben der Stadt bei Streit innerhalb des Konzils*

Natürlich konnten die Stadt und ihre Behörde für Handgreiflichkeiten, die sich Konzilsteilnehmern untereinander gestatteten, sei's in geschlossenen Versammlungen, sei's ausserhalb, nicht im gleichen Masse verantwortlich gemacht werden, wie wenn einer der Ihren sich an Konzilsteilnehmern verging. Dennoch hatten die Stadt und ihre Räte – wie eben angedeutet – selbst für jene konzilsinternen Ärgernisse mitzubüssen in Schicksalsgemeinschaft mit den Delinquenten, die bei ihnen wohnten. Übrigens verlangte der Geleitauftrag von ihnen, immer dann selbst innerhalb des Konzils die nötige Ruhe, Freiheit und Sicherheit zu festigen oder wiederherzustellen, wenn ein Hilferuf der Väter an sie erging. Solche Rufe häuften sich im Mass, als die Spannungen unter den Geistlichen, sei's wegen politischen Rivalitäten, sei's aus theologischen Gründen, zunahmen. Die frühesten Zänkereien um Ränge und Sitze zwischen Prälaten verschiedener Nationen vermochte die Versammlung noch intern zu beheben<sup>230</sup>. Als aber im November 1435 bei einem Sitzstreit im Münster zwischen spanischen und englischen Gesandten ein Bischof von einer höheren Bank auf eine tiefere hinabgeworfen wurde, sodass er leicht das Genick hätte brechen können, entstand ein solches Protestgeschrei, dass die ganze Stadt aufhorchte und die führenden Kardinäle ausser dem Gesandten des Kaisers auch den Bürgermeister herbeiholen liessen, um mit ihnen die Lage und das Vorgehen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu beraten<sup>231</sup>. Dass Interdikt und Busse für die Stadt und die Übeltäter nicht ausblieben, war selbstverständlich. Später wurden zu den Sitzungen über heissumstrittene Fragen zum voraus Basler Bürger eingeladen; es sollte

<sup>228</sup> CB, Bd. 4, S. 28–30. – CB, Bd. 2, S. 412.

<sup>229</sup> CB, Bd. 4, S. 265.

<sup>230</sup> Segovia, Bd. 1, S. 536, 545 ff., 550, 641, 743.

<sup>231</sup> Segovia, Bd. 1, S. 833, 882 f.